

Das Kriegsüberwachungsamt in seiner bisherigen Zusammensetzung verschwindet. Es wird Wert darauf gelegt, ausdrücklich festzustellen, daß von einem selbständigen besonderen Amt künftig nicht die Rede sein kann. In Zukunft werden im Kriegsministerium Vertreter der gemeinsamen Ministerien und der meisten österreichischen Ministerien delegiert sein, die dort nach Art einer permanenten interministeriellen Sitzung und unter Verantwortung der betreffenden Ressortminister fungieren werden. Als Zweck dieser Institution wird das rasche und einfache Einvernehmen zwischen den einzelnen Ministerien bezeichnet. Ferner soll diese Kommission berechtigt sein, eventuell in dringenden Fällen namens der zuständigen Ministerien direkte Weisungen den kompetenten Behörden zukommen zu lassen.

Diese Vereinigung der Ministerialvertreter trägt den Namen Ministerialkommission im k. u. k. Kriegsministerium. Mit Rücksicht darauf, daß in ihr gemeinsame Ministerien und österreichische Zentralstellen vertreten sind, soll unseren staatsrechtlichen Verhältnissen insofern Rechnung getragen werden, als die Kommission zwei Vorsitzende bekommt, und zwar einen k. u. k. General als Repräsentanten der gemeinsamen Ministerien und einen k. k. Ministerialbeamten als Vertreter der österreichischen Zentralstellen. Als die beiden Vorsitzenden sind der General der Infanterie Schmidt v. Georgenegg und der Ministerialrat im Ministerium des Innern Johann Swoboda in Aussicht genommen. Die Berufung des Generals der Infanterie Schmidt v. Georgenegg ist dadurch notwendig geworden, daß der frühere Vorstand des Kriegsüberwachungsamtes Feldzeugmeister v. Schleyer bekanntlich vor kurzem eine andere Verwendung erhalten hat.

Weisungen an zivile Unterbehörden sollen, insofern sie nicht von den betreffenden Ministerien selbst ergehen, in Zukunft nicht mehr von einem k. u. k. General, sondern von dem k. k. Vorsitzenden unterfertigt werden, der selbstverständlich dem Ministerium des Innern verantwortlich erscheint.

Die Kommission ist, wie nachdrücklich betont wird, als eine rein interne Einrichtung und nicht als ein nach außen wirkendes selbständiges Amt gedacht. Die Durchführung der Neuordnung wird noch einige Tage beanspruchen.

### Die Beratung im Verfassungsausschusse.

An die — bereits mitgeteilte — seitens des Ministers des Innern Grafen Loggenburg abgegebene Erklärung in Angelegenheit des Kriegsüberwachungsamtes knüpfte sich eine längere Debatte, in der zahlreiche Mitglieder des Ausschusses das Wort ergriffen und eine Reihe von Anträgen gestellt wurden.

Abg. Hummer beklagte sich in scharfen Worten über die Ungewissheit und Schwerfälligkeit der Zensur, die das Kriegsüberwachungsamt gegenüber der Presse ausübt. Abg. Professor Redlich verlangt eine Erklärung darüber, warum die Zensur in Ungarn sich von der österreichischen so vorteilhaft unterscheidet. Hofrat Swoboda erwiderte, in Ungarn bestehe gleichfalls eine gemischte Ministerialkommission, aber beim Honvedministerium. Abg. Professor Redlich führte dann Beschwerde darüber, daß man uns von der ausländischen Presse ganz abschließe. Er verwies bei diesem Anlasse darauf, daß in Deutschland die ausländischen Zeitungen öffentlich verkauft werden, und sprach den Wunsch aus, daß in irgendeiner Form der Bezug der Blätter aus den neutralen sowie aus den großen feindlichen Staaten ermöglicht werde; zumindest soll dies möglich gemacht werden für die Redaktionen der Zeitungen und auch für sonst geeignete Persönlichkeiten und Körperschaften, zum Beispiel Handelskammern, Politiker u. dgl.

Minister des Innern Graf Loggenburg meinte, die Schwierigkeit liege darin, daß diese Zeitungen dann unzensurierter Eintritt finden und hier zirkulieren würden. Darauf wurde von mehreren Seiten erwidert, daß in der Tatsache allein, daß eine Zeitung des feindlichen Auslandes vorliegt, schon die Notwendigkeit einer Selbstzensur für jeden vernünftigen und objektiven Leser gegeben sei.

Abg. Professor Redlich verlangt eine genaue Bezeichnung des Geschäftsganges und der Kompetenz der neuen ministeriellen Kommission, welche an die Stelle des Kriegsüberwachungsamtes getreten sei.

Abg. Dr. Dfner verlangt eine derartige Führung der Geschäfte, daß nicht ein gewissermaßen über den österreichischen Behörden stehendes, mit gemeinsamen Behörden verbundenes Amt weiter bestehe, sondern daß die Amtierung in einer Form erfolge, daß die Verantwortlichkeit in allen Fällen vollkommen klargelegt erscheint.

Zur Annahme gelangte einstweilen der Antrag des Abg. Professor Redlich: „Die Regierung wird aufgefordert, einen Bericht über die Rechtsgrundlage, die Zusammensetzung, die Kompetenz und die Tätigkeit des Überwachungsamtes dem Verfassungsausschusse vorzulegen.“

Minister des Innern Graf Loggenburg erklärt sich hierzu bereit.

Auf Grund von Anträgen der Abgeordneten Doktor Winter, Hummer und Marchl wurde ferner beschlossen, für die gesamte vorliegende Materie und die im Laufe der Beratung gestellten Anträge einen Berichterstatter für den Ausschuss zu wählen. Auf Antrag des Abg. Doktor Winter wurde zum Referenten der Abg. Pittoni bestellt.

Berichterstatter Dr. Dfner referiert sodann über die dem Verfassungsausschuss zugewiesenen kaiserlichen Verordnungen.

Auf Antrag des Abg. Daszynski wird beschlossen, diesen Bericht in Druck legen und den Ausschussmitgliedern zustellen zu lassen.

## Die Umwandlung des Kriegsüberwachungsamtes.

Wien, 11. September.

Das Nahen des Parlaments macht sich schon fühlbar. Gegen das Kriegsüberwachungsamt, eine Einrichtung, die seit drei Jahren vergeblich bekämpft wurde, ist der erste Anstoß geführt worden. Es war ein Amt, das auf keinerlei gesetzlicher Bestimmung fußte und für das niemand die Verantwortung zu tragen hatte. Eine Art Anonymität kam ihm zustatten, und wer etwa erfahren wollte, an wen er sich mit einer Beschwerde zu wenden hätte, erhielt zur Antwort ein verlegenes Achselzucken. Das Amt war auch ein verfassungsrechtliches Unikum. Ursprünglich war es als gemeinsame Behörde gedacht. Der Abgeordnete Krel sprach einmal von der geplanten Schaffung einer „gemeinsamen Exekutive für den Ausnahmezustand“. Aber die Ungarn ließen dies nicht zu und so entstand ein Zwitterding, ein halb österreichisches und ein halb gemeinsames Amt. In diesem Amte kreuzten sich die verschiedensten Weisungen, seine Kompetenz war nie festzustellen und schwoll manchmal mächtig an, den letzten Rest freier Meinungsäußerung hinwegschwemmend. Von dem Umfange der Tätigkeit dieses Amtes gab der Umstand Zeugnis, daß es, wie der Abgeordnete Pittoni im Verfassungsausschusse mitteilte, bis Mitte Juli 110.000 Erlasse hinausgegeben hat. Der Minister des Innern Graf Loggenburg bezeichnete seinerzeit als Aufgaben des Kriegsüberwachungsamtes die Verhinderung von Auslandschaftungen, die Hintanhaltung der Verbreitung von Nachrichten und Berlautbarungen, die die Interessen der Kriegführung beeinträchtigen könnten, und verschiedene Agenden polizeilicher Natur, die sich namentlich auch auf die Behandlung feindlicher Ausländer sowie auf die Internierungen und die Konfinierungen bezogen. Schließlich wurden im Kriegsüberwachungsamte auch verschiedene Angelegenheiten wirtschaftlicher Natur, soweit sie mit der Bewilligung der Ausfuhr und Durchfuhr aus Oesterreich nach dem Auslande zusammenhängen, vorbereitend behandelt.

Im Verfassungsausschuss war der Antrag gestellt worden, daß das Kriegsüberwachungsamt in seiner jetzigen Form abgeschafft und durch eine verantwortliche Stelle ersetzt werde, weil es in seiner Zusammensetzung, in seinen Befugnissen und in seiner Verantwortlichkeit mit der Verfassung im Widerspruch stehe. Es ist freilich die Frage, ob mit der nun verfügten Auffassung des Amtes mehr gewonnen ist, als die Beseitigung einer staatsrechtlich unzulässigen Konstruktion und die Klarstellung der Verantwortlichkeiten, was ja an sich gewiß schon ein Fortschritt wäre. An die Stelle des Überwachungsamtes tritt eine Ministerialkommission. Aber das Parlament wird darauf achten müssen, daß die Aenderung sich nicht nur äußerlich vollzieht. Es wäre wenig gewonnen, wenn im übrigen alles beim alten bliebe, wenn die Kommission die frühere Kompetenz behielte und in demselben Geiste arbeiten würde, wie das Amt. Ohne die Aufstellung fester Richtlinien wird ein Erfolg nicht erreicht werden. Das Parlament muß daran erinnert werden, daß die Zensur, sofort als seine Beratungen unterbrochen wurden, in die alten Gewohnheiten des kontrollosen Verordnungsregimes zurückverfallen ist. Auf den guten Willen und die bessere Einsicht der Zensurbehörden ist nicht zu rechnen. Wenn das Parlament die Aufhebung der Verordnung des Kabinetts Stürggh vom 25. Juli 1914, mit welcher der Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger suspendiert wurde, nicht erwirken kann, dann muß auf den Beschluß des Presseauschusses zurückgegriffen werden, der verlangt, daß die politische Zensur abgeschafft werde und daß die militärische Zensur eine gesetzliche Regelung erfahre. Der Hauptausschuss des deutschen Reichstages hat kürzlich den Grundsatz aufgestellt, daß die Militärzensur sich auf Mitteilungen von Tatsachen der Kriegführung und deren Kritik, soweit durch solche Erörterungen militärische Unternehmungen beeinträchtigt werden könnten, zu beschränken habe, und daß Besprechungen der künftigen Friedensziele, von Verfassungsfragen und Angelegenheiten der inneren Politik der Zensur nicht unterliegen. Das sind Grundsätze, die auch für unser Parlament die Mindestforderung bilden müssen. Die Umwandlung des Kriegsüberwachungsamtes in eine Ministerialkommission darf nur als der erste Schritt betrachtet werden auf dem Wege zur völligen Befreiung der Presse von allen Zensurereffekten.

### Die neue Ministerialkommission im Kriegsministerium.

Ueber die Umgestaltung, beziehungsweise Auflösung des Kriegsüberwachungsamtes, das, wie gemeldet, durch eine Ministerialkommission im Kriegsministerium ersetzt werden soll, werden uns nachstehende Mitteilungen gemacht: